

# **Verletzung des Namensrechts durch einen Domainnamen**

von Dr. iur. Stefanie Jehle / Rechtsanwältin Katja Schubert  
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

# Verletzung des Namensrechts durch einen Domainnamen

<b>1. Der namensrechtliche Schutz aus § 12 BGB</b>	<b>2</b>
<b>2. Grundlegendes zum Namensrecht und Domains</b>	<b>3</b>
2.1 Wann spielt das Namensrecht eine Rolle und wann das Markenrecht?	3
2.2 Der Begriff der Namensanmaßung im Namensrecht	4
2.3 Prioritätsprinzip zwischen zwei gleichnamigen Namensträgern	5
2.4 Schutz eines Pseudonyms	6
2.5 Schutz des Vornamens	7
2.6 Kein Schutz eines Namens, der als Gattungsbegriff verstanden wird	7
2.7 Bedeutung einer Leerstelle für Domainnamen	7
2.8 Bedeutung von rein beschreibenden Zusätzen in Domainnamen	8
2.9 Wann entsteht aus einem Domainnamen ein eigenständiger namensrechtlicher Schutz?	9
<b>3. Registrierung und Verwaltung eines Domainnamens durch einen Dritten</b>	<b>9</b>
<b>4. Das Namensrecht von Städten und anderen Körperschaften</b>	<b>10</b>
<b>5. Keine Haftung der DENIC für Rechtsverletzungen Dritter</b>	<b>11</b>
<b>6. Einzelne Verwendungsformen</b>	<b>12</b>
6.1 Verwendung des Namens mit einer Catch-all-Funktion	12
6.2 Tippfehler-Domain	12
6.3 Namen als Metatag	13
<b>7. Ansprüche des Namensträgers bei einer Verletzung durch eine Domain</b>	<b>13</b>
<b>8. Maßnahmen zur Reduzierung von Rechtsverletzungen</b>	<b>15</b>

## 1. Der namensrechtliche Schutz aus § 12 BGB

Namen sind, nach der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia, eine Information, die einer Person, einem Gegenstand, einer organisatorischen Einheit (z. B. einem Betrieb) oder einem Begriff zugeordnet ist und deren Identifizierung und Individualisierung dient.<sup>1</sup> Einfacher ausgedrückt: Durch die Verwendung eines Namens kann man in der Kommunikation verständlich machen, von wem oder von was die Rede ist. Damit diese Funktion der eindeutigen Identifizierung und Individualisierung auch gewährleistet ist, sind Namen rechtlich geschützt. Für den rechtlichen Schutz ist von Bedeutung, dass es sich um einen unterscheidungskräftigen Namen handelt. Das bedeutet, dass die Bezeichnung wie ein Name wirkt und auf einen Namensträger hinweist. Nicht unterscheidungskräftig sind beispielsweise Wörter der Umgangssprache und Gattungsbezeichnungen, wie z.B. Buch, Auto oder Berufsbezeichnungen.

Der Träger eines unterscheidungskräftigen Namens wird unter anderem dagegen geschützt, dass andere unbefugt seinen Namen gebrauchen (§ 12 BGB). Ein unbefugter Gebrauch des Namens liegt z.B. vor, wenn ein fremder Name als Marke verwendet oder als Aufschrift auf einem Produkt angebracht, unter Umständen auch dann, wenn er als Domain registriert wird. Geschützt werden nicht nur der bürgerliche Name natürlicher Personen, sondern auch die Namen von Gemeinden, Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. In einer Entscheidung des OLG Köln wurde der namensrechtliche Schutz sogar auf eine eingetragene Marke ausgedehnt. Der Inhaber einer eingetragenen Marke konnte sich in dem entschiedenen Fall darauf berufen, seinen „Markennamen“ genauso berechtigt zu führen wie seinen Unternehmensnamen.<sup>2</sup>

Wesentliche Aspekte des Namensrechts im Zusammenhang mit Domains möchten wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

---

<sup>1</sup> [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de), Eintrag zu „Name“ (05.11.2009).

<sup>2</sup> Vgl. OLG Köln, Urteil vom 20.01.2006, Az. 6 U 146/05.

## 2. Grundlegendes zum Namensrecht und Domains

### 2.1 Wann spielt das Namensrecht eine Rolle und wann das Markenrecht?

Namen können neben dem Namensschutz zugleich auch als Marke geschützt sein. So ist z.B. der italienische Familienname Benetton zugleich auch eine Marke für die international bekannten farbenfrohen Textilien und Accessoires. Auch der Name Siemens ist zum einen auf den bürgerlichen Namen des Unternehmensgründers Werner von Siemens zurückzuführen, er hat zugleich die Funktion eines Geschäftsnamens für das Unternehmen, und er ist auch für zahlreiche Produkte des Konzerns als Marke registriert. Die Siemens-Marken sind Kennzeichnungsmittel für Waren und Dienstleistungen, um diese einem bestimmten Unternehmen, nämlich Siemens, eindeutig zuordnen zu können. Durch das Markenrecht geschützt ist aber auch der Unternehmensname Siemens. Auch der Unternehmensname ist ein Kennzeichnungsmittel, welches den Geschäftsbetrieb kennzeichnet. Der Unternehmensname Siemens genießt daher sowohl namensrechtlichen Schutz als auch markenrechtlichen Schutz.

Beide Schutzrechte können im Domainrecht eine Rolle spielen: Wäre z.B. damals ein findiger Internetnutzer dem Siemens-Konzern zuvor gekommen, die Domain siemens.de für ein eigenes Konkurrenzunternehmen zu registrieren, wäre hierdurch zum einen das Namensrecht des Unternehmens betroffen, zum anderen aber auch die Markenrechte am Unternehmenskennzeichen Siemens und an den registrierten Waren- und Dienstleistungsmarken.

Bei eventuellen Verletzungen durch Domainnamen sind diese vorrangig nach den markenrechtlichen Schutzvorschriften zu beurteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Liegen diese nicht vor, stellt sich die Frage, ob die Registrierung bzw. Nutzung eines bestimmten Domainnamens gegen Namensrechte eines Dritten verstößt.<sup>3</sup>

Das Markenrecht findet Anwendung, wenn der Domainname im so genannten ge-

---

<sup>3</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 09.09.2004, Az. I ZR 65/02 – mho.de.

geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Das Namensrecht hingegen findet beim privaten Handeln Anwendung, wenn beispielsweise eine Privatperson einen Domainnamen für eine private Website registriert<sup>4</sup> oder ein Unternehmen gegen einen Domaininhaber vorgehen möchte, der (noch) keine Inhalte unter dem Domainnamen bereitstellt.<sup>5</sup>

Die Frage, wann geschäftliches Handeln vorliegt, ist eine nicht einfach zu beantwortende Rechtsfrage und unterscheidet sich vom Verständnis eines Laien, der oftmals darunter ein kommerzielles Auftreten versteht. Nähere Informationen dazu, was unter geschäftlichem Verkehr zu verstehen ist, finden Sie in unserer Broschüre zu Kennzeichenverletzungen durch Domainnamen, die Sie kostenfrei herunterladen können.

Geschäftliches Handeln ist noch nicht gegeben, wenn eine Domain lediglich registriert wird, aber auf der Website noch kein Inhalt abrufbar ist, der auf eine geschäftliche Nutzung schließen lässt. Die Registrierung eines Domainnamens allein ist also noch keine Benutzung im geschäftlichen Verkehr.<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit Domainnamen genügt auch nicht eine bloße Vermutung, dass er geschäftlich genutzt wird; dies muss vielmehr festgestellt werden. Im Zweifel ist von einer privaten Nutzung auszugehen.<sup>7</sup>

## **2.2 Der Begriff der Namensanmaßung im Namensrecht**

Kommt das Namensrecht zur Anwendung, geht die Rechtsprechung bei der Verwendung von Domainnamen von der so genannten Namensanmaßung aus. Eine solche liegt dann vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und außerdem schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Wird ein fremder Name als Internetadresse genutzt, liegen diese Voraussetzungen nach der Rechtsprechung im Allgemeinen vor.<sup>8</sup> Unbefugt ist der Namensgebrauch also dann, wenn dem Verwender keine eigenen Rechte an dem Namen zustehen.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

<sup>5</sup> Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 31.08.2006, Az. 315 O 279/06.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2009, Az. I ZR 135/06 – ahd.de.

<sup>7</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05 – afilias.de.

<sup>8</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

<sup>9</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05 – afilias.de.

Bereits das Registrieren eines Domainnamens sowie das Aufrechterhalten der Registrierung stellen einen unzulässigen Namensgebrauch dar. Der berechtigte Namensträger kann dadurch, dass ein anderer den Namen als Domainnamen unter einer bestimmten Top-Level-Domain registriert hat, den eigenen Namen unter dieser Top-Level-Domain nicht mehr nutzen.<sup>10</sup>

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn das Namensrecht des Namensträgers zeitlich erst nach der Registrierung durch den Nichtberechtigten entstanden ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein ausländisches Unternehmen erst nach der Domainregistrierung durch den Nichtberechtigten auf dem deutschen Markt tätig wird und dessen Unternehmensbezeichnung im Inland erst dann Schutz genießen kann. Eine weitere Ausnahme ist dann gegeben, wenn die Domainregistrierung der erste Schritt einer rechtlich unbedenklichen Benutzung als Unternehmenskennzeichen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Unternehmen in einer anderen Branche als der Namensträger tätig werden will. Es wird als kaufmännisch vernünftig und auch als rechtlich zulässig angesehen, wenn sich das Unternehmen unmittelbar zuvor den entsprechenden Domainnamen sichert.<sup>11</sup>

Wer im Internet einen fremden Namen als Domainnamen für sich registriert, läuft trotz möglicher Ausnahmen oftmals Gefahr, von einem Namensträger kostenpflichtig abgemahnt zu werden. Wer Müller heißt, sollte also beispielsweise roewer.de nicht für sich registrieren. Eine beliebige Frau Roewer, ein beliebiger Herr Roewer oder eine Roewer GmbH könnte erfolgreich dagegen vorgehen.

### **2.3 Prioritätsprinzip zwischen zwei gleichnamigen Namensträgern**

Jeder Domainname kann pro Top-Level-Domain aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden. Im Verhältnis zwischen zwei gleichermaßen berechtigten Namensträgern – man spricht von Gleichnamigkeit – wendet die Rechtsprechung daher der Grundsatz der Priorität an, d. h. demjenigen, der sich die Domain zuerst registrieren ließ, steht sie grundsätzlich zu.<sup>12</sup> Wer zuerst kommt, mahlt also zuerst. Bei-

<sup>10</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05 – afilias.de.

<sup>11</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05 – afilias.de.

<sup>12</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

spielsweise könnte folglich ein Herr Roewer von einer Frau Roewer, die die Domain roewer.de für sich registriert hat, nicht verlangen, dass sie sie aufgibt.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Bei zwei Namensträgern, von denen einer überragend bekannt ist, hat der andere Namensträger zurückzustehen. So entschied der BGH, dass das Interesse eines Herrn Shell an der privat betriebenen Domain shell.de zugunsten des weltbekannten Mineralölunternehmens Shell zurücktreten müsse, da eine Vielzahl von Kunden das Unternehmen Shell unter der Domain erwarteten. Die Rücksichtnahme unter Gleichnamigen gebiete es, dass der unbekannte Namensträger einen individualisierenden Zusatz in den Domainnamen aufnimmt.<sup>13</sup>

In einem anderen Fall, bei dem keiner der beiden Namensträger überragend bekannt war, hat der BGH eine zweite Möglichkeit aufgezeigt, dieses Rücksichtnahmegebot zwischen den Gleichnamigen zu erfüllen. Der bisherige Domaininhaber kann hier nach auf der ersten sich öffnenden Internetseite dem Besucher deutlich machen, auf wessen Internetseite er sich befindet und gegebenenfalls den Domainnamen angeben, unter dem das Angebot des anderen Namensträgers zu erreichen ist.<sup>14</sup>

Die Prioritätsregel wird auch dann nicht angewandt, wenn der Namensträger kein schützenswertes Interesse an dem Domainnamen hat. Ein solches wurde in einem Fall verneint, bei dem ein Domaininhaber mit dem Namen „S.“ die Domains „s.-unternehmensgruppe.de“, „s.-unternehmensgruppe.com“ und „s.-unternehmensgruppe.eu“ für sich registriert hatte. Er betrieb aber weder ein Unternehmen noch eine Unternehmensgruppe. Die Webseiten waren ohne Inhalt.<sup>15</sup>

## 2.4 Schutz eines Pseudonyms

Auch ein Pseudonym kann namenrechtlichen Schutz genießen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Träger des Pseudonyms darunter tatsächlich bekannt ist, vergleichbar einem Schriftsteller oder Künstler, der unter einem Pseudonym veröffentlicht oder sich in der Öffentlichkeit damit präsentiert. Nicht ausreichend für einen

<sup>13</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

<sup>14</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 11.04.2002, Az. I ZR 317/99 – vossius.de.

<sup>15</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2007, Az. 7 U 55/07.

Schutz ist, wenn man unter dem Pseudonym beispielsweise in der Cybergemeinde auftritt, das Pseudonym also nur einem Spitznamen ähnelt. Dieser eingeschränkte Schutz soll verhindern, dass sich ein beliebiger Nichtberechtigter eines Namens auf den Standpunkt stellt, er verwende keinen fremden Namen, sondern ein Pseudonym.<sup>16</sup>

## 2.5 Schutz des Vornamens

Der Schutz des Namens kommt insbesondere dem bürgerlichen Nachnamen zugute. Im Ausnahmefall ist aber auch der Vorname geschützt. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Person überragend bekannt ist oder der Vorname eine erhebliche Kennzeichnungskraft besitzt. In dem Streit um die Domain raule.de unterlag ein Namensträger mit dem Nachnamen Raule gegenüber einer Namensträgerin mit dem Vornamen Raule, deren Internetauftritt unter raule.de zu erreichen war. Der BGH hält den Vornamen Raule für derart ausgefallen, dass er namensrechtlichen Schutz genießen kann.<sup>17</sup>

## 2.6 Kein Schutz eines Namens, der als Gattungsbegriff verstanden wird

Der Träger eines Namens, der gleichzeitig als Gattungsbegriff verstanden wird, wie beispielsweise „Süß“, hat das Nachsehen, wenn ihm ein anderer zuvorgekommen ist. In einem solchen Fall spielt es keine Rolle, dass der Domaininhaber keine eigenen Rechte an dem Namen innehat. Das OLG Nürnberg entschied, dass das Wort „Süß“ ein Adjektiv ist, das zum allgemeinen Sprachgebrauch gehört. Auch wenn es Personen mit dem Nachnamen Süß gibt, weist dieses Wort nicht zwingend auf einen Namensträger hin. Nur unterscheidungskräftige Namen setzen sich durch.<sup>18</sup> Ebenso erging es Herrn Netz im Streit um die Domain netz.de.<sup>19</sup>

## 2.7 Bedeutung einer Leerstelle für Domainnamen

Der Träger eines Namens, der aus zwei Komponenten besteht, wie beispielsweise einem Doppelnamen, kann in nicht jedem Fall gegen alle möglichen Schreibweisen

<sup>16</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2003, Az. I ZR 296/00 – maxem.de.

<sup>17</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 23.10.2008, Az. I ZR 11/06 – raule.de.

<sup>18</sup> Vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 12.04.2006, Az. 4 U 1790/05; vgl. auch BGH, Urteil vom 26.06.2003, Az. I ZR 296/00 – maxem.de.

<sup>19</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 07.03.2002, Az. 2 U 184/01.

in einem Domainnamen vorgehen. In einem vom OLG Köln entschiedenen Fall ging der Träger des Namens „International Connection“ gegen den Inhaber der Domain „international-connection.de“ vor. Das Gericht thematisierte die Frage, ob bei der Verwendung eines Bindestrichs überhaupt derselbe Name verwendet würde. Da in Domainnamen keine Leerstellen möglich sind, gingen die Richter zwar davon aus, dass es sich um denselben Namen handelte. Das OLG Köln verneinte jedoch ein rechtlich schutzwürdiges Interesse des Namensträgers an der Domain, da es mehrere Möglichkeiten gibt, die nicht darstellbare Leerstelle zu ersetzen – neben der Variante mit dem Bindestrich auch durch Zusammenschreibung. Der Namensträger hatte in diesem Fall bereits die Domain internationalconnection.de und damit eine Domain in einer möglichen Schreibweise. Ein weitergehendes Interesse auch an allen anderen Schreibweisen verneinte das Gericht. Für diese Beurteilung war auch entscheidend, dass „international connection“ ein beschreibender Begriff ist, der nicht ausschließlich auf den Namensträger hinweist.<sup>20</sup> Zu beachten ist, dass eine solche Konstellation im Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht anders zu beurteilen sein kann.

## 2.8 Bedeutung von rein beschreibenden Zusätzen in Domainnamen

Wer einem unterscheidungskräftigen Namen einen rein beschreibenden Zusatz hinzufügt und diesen als Domainname registriert, kann trotzdem das Namensrecht des betroffenen Namensträgers verletzen. So unterlag der Inhaber der Domain „hessentag2006.de“ dem Land Hessen mit dessen Namen „hessentag“ für das seit Jahrzehnten veranstaltete Landesfest. Die Übereinstimmung in dem aussagekräftigen Bestandteil „hessentag“ führte dazu, dass der Domaininhaber denselben Namen gebrauchte. Die hinzugefügte Jahreszahl 2006 wurde als rein beschreibende Angabe nicht weiter beachtet.<sup>21</sup> Die Rechtsprechung in einem solchen Fall ist allerdings nicht einheitlich. Will man Informationen über eine Stadt oder Gemeinde präsentieren, ist es gerade entscheidend, einen Zusatz zu wählen, der deutlich macht, dass die Bezeichnung nicht als Name, sondern rein beschreibend gebraucht wird.

<sup>20</sup> Vgl. OLG Köln, Urteil vom 14.07.2006, Az. 6 U 26/06.

<sup>21</sup> Vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 29.04.2005, Az. 2-03 O 583/04.

## 2.9 Wann entsteht aus einem Domainnamen ein eigenständiger namensrechtlicher Schutz?

Durch die Benutzung eines Domainnamens kann ein eigener namensrechtlicher Schutz entstehen. Das setzt voraus, dass das angesprochene Publikum in der als Domainnamen verwendeten Bezeichnung einen Herkunftshinweis sieht, beispielsweise indem jemand die Domain als namentlichen Hinweis auf seinen Geschäftsbetrieb und nicht nur als reine Internetadressbezeichnung ähnlich einer Telefonnummer verwendet.<sup>22</sup> Domainnamen, die zu einer aktiven, im geschäftlichen Verkehr verwendeten Webseite führen, haben in der Regel eine herkunftshinweisende Funktion. Webseitenbesucher sehen in ihnen einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft der unter dem Domainnamen angebotenen Waren oder Dienstleistungen.<sup>23</sup> Durch die Ingebrauchnahme einer unterscheidungskräftigen Domain entsteht dann ein eigenständiger Schutz.

## 3. Registrierung und Verwaltung eines Domainnamens durch einen Dritten

Wenn ein Namensträger die gleich lautende Domain nicht selbst für sich registriert hat, sondern ein von ihm Beauftragter, stellt sich die Frage, inwieweit das Recht der Gleichnamigen in einem solchen Fall angewendet werden kann. In einem vom BGH entschiedenen Fall wurde um die Domain grundke.de gestritten. Der beauftragte Webdesigner hatte die Domain auf seinen Namen registriert und war beauftragt, für eine Grundke Optik GmbH einen Internetauftritt zu gestalten. Da der Beauftragte nicht selbst Grundke hieß, verlangte ein anderer Träger des Namens Grundke die Freigabe der Domain. Der BGH urteilte, dass der Grundsatz der Gleichnamigen auch dann anzuwenden ist, wenn ein Namensträger einen Dritten zuvor mit der Registrierung betraut hatte. Entscheidend ist jedoch, dass andere Namensträger eine einfache Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob der Domainname im Auftrag eines Namensträgers registriert ist. Wenn unter dem Domainnamen der Internetauftritt eines Namensträgers zu erreichen ist, besteht diese einfache Möglichkeit, und es kann davon ausgegangen werden, dass die Registrierung im Auftrag erfolgt war. Schwieriger

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az. I ZR 159/05 – afiliias.de; BGH, Urteil vom 22.07.2004, Az. I ZR 135/01 – socio.de; BGH, Urteil vom 24.02.2005, Az. I ZR 161/02 – Seicom.

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2009, Az. I ZR 231/06 – airdsl.

zu führen, aber nicht ausgeschlossen, ist dieser Nachweis, wenn noch keine entsprechende Webseite betrieben wird.<sup>24</sup>

#### 4. Das Namensrecht von Städten und anderen Körperschaften

Schon frühzeitig wurde entschieden, dass bei den Namen von Gemeinden und Städten, die ohne jeden Zusatz als Domainname registriert werden, der Internetnutzer nicht nur Informationen über, sondern von der Gemeinde oder Stadt erwartet. So konnte sich die Stadt Heidelberg in dem Rechtsstreit um die Domain heidelberg.de durchsetzen<sup>25</sup>. Wer keine Namensverletzung begehen will, sollte geeignete Zusätze beifügen, aus denen deutlich wird, dass der Begriff nur beschreibend und nicht wie ein Name gebraucht wird. Als zulässig wurden solingen-info.de<sup>26</sup> und duisburg-info.de<sup>27</sup> beurteilt.

Das Namensrecht ist regelmäßig auch dann gegen unbefugten Gebrauch geschützt, wenn andere Top-Level-Domains mit dem Namen kombiniert werden. In diesem Sinne entschied der BGH für solingen.info, da auch bei dieser Top-Level-Domain die Zuordnung anhand der Second-Level-Domain „solingen“ erfolgt.<sup>28</sup> Auch der Domainname tschechische-republik zusammen mit den Top-Level-Domains „.com“, „.ch“ und „.at“ wurde als unzulässig beurteilt.<sup>29</sup>

Ausnahmsweise kann sich eine Gemeinde nicht auf ihr Namensrecht berufen, wenn der Name gleichzeitig eine allgemein verständliche Sachbezeichnung darstellt und der Namensträger nicht so bekannt ist, dass die Internetnutzer sogleich an ihn denken. In einem Fall unterlag die Gemeinde Welle, eine Gemeinde in Niedersachsen mit ca. 1.300 Einwohnern, dem Inhaber der Domain welle.de. Der Domaininhaber hatte sich die Domain gesichert, um sie gegebenenfalls an einen Interessenten weiterzukaufen und unterhielt auf der Webseite eine Vielzahl von Links, unter anderem

<sup>24</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2007, Az. I ZR 59/04 – grundke.de; BGH, Urteil vom 23.10.2008, Az. I ZR 11/06 – raule.de.

<sup>25</sup> Vgl. LG Mannheim, Urteil vom 09.03.1996, Az. 7 O 60/96 – heidelberg.

<sup>26</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az. I ZR 201/03 – solingen.info.

<sup>27</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002, Az. 20 U 76/01.

<sup>28</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az. I ZR 201/03 – solingen.info.

<sup>29</sup> Vgl. KG, Beschluss vom 29.05.2007, Az. 5 U 153/06; ebenso die Vorinstanz LG Berlin, Urteil vom 26.09.2006, Az. 9 O 355/06.

mit Bezügen zu Wassersport und Tauchen. An dem Namen Welle hatte er keine eigenen Rechte. Das LG Köln kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Wort Welle ohne weitere Zusätze um ein Wort der Umgangssprache handelt, das als Sachangabe verstanden wird. Hier sah das Gericht ausdrücklich Unterschiede zu den bekannten Städten Kiel und Essen, deren Namen ebenfalls aus einer Sachangabe bestehen. Da die Gemeinde Welle unbekannt sei, würde kein Bezug zu ihr hergestellt. Selbst Personen, die die Gemeinde kennen, würden bei der bloßen Nennung der Domain keinen Bezug zur Gemeinde Welle assoziieren.<sup>30</sup>

Der Bekanntheit der Gemeinde ist auch gegenüber anderen Trägern desselben Namens von Bedeutung. Eine kleine Gemeinde kann sich gegenüber einem anderen Namensträger, der sich die gleichnamige Domain zuerst registriert hat, nicht auf überragende Bekanntheit wie im Fall Shell berufen, wenn sie nur ca. 1.900 Einwohner hat. Die Gemeinde Boos konnte sich daher nicht gegen ein Unternehmen namens Boos durchsetzen, das die Domain boos.de registriert hatte.<sup>31</sup>

Der Namensschutz von Gemeinden findet dort seine Grenze, wo der Name gar nicht auf die Gemeinde, sondern eine Region, in der die Gemeinde liegt, hinweist. Wenn eine Bezeichnung keine fest umrissene Stadt oder Ort bezeichnet, sondern eine ganze Region, dann weist diese Bezeichnung ohne den Zusatz „Gemeinde“ oder „Stadt“ nicht auf die Gebietskörperschaft hin. Entschieden wurde das für den Naturpark Schlaubetal.<sup>32</sup>

## **5. Keine Haftung der DENIC für Rechtsverletzungen Dritter**

Jeder Rechteinhaber ist dafür selbst verantwortlich, eventuelle Rechtsverletzungen anderer aufzuspüren. Umgekehrt muss jeder Domainanmelder selbst überprüfen, ob seine gewünschte Domain gegen Rechte anderer verstößt. Seit langem ist anerkannt, dass die DENIC als Registrierungsstelle der de-Domains nicht die Aufgabe hat, Konfliktfälle zu prüfen. Sie soll vielmehr eine möglichst schnelle und preiswerte Registrierung gewährleisten. Die DENIC ist nur dann verpflichtet, die Registrierung eines Domainnamens abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Rechtsverletzung un-

---

<sup>30</sup> Vgl. LG Köln, Urteil vom 08.05.2009, Az. 81 O 220/08.

<sup>31</sup> Vgl. OLG München, Urteil vom 11.07.2001, Az. 27 U 922/00.

<sup>32</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 12.06.2007, Az. 6 U 123/06.

schwer erkennbar ist. Diese sehr eingeschränkte Prüfungspflicht betrifft aber auch nicht die automatische Erstregistrierung, sondern greift erst dann, wenn die DENIC auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurde. Eine Rechtsverletzung kann die DENIC dann unschwer erkennen, wenn ihr ein gerichtlicher Titel vorliegt oder es sich um eine Domain handelt, die mit einer berühmten Marke identisch ist.<sup>33</sup>

## **6. Einzelne Verwendungsformen**

Vom Namensrecht umfasst ist nicht nur die Verwendung als gleich lautender Domainname. Nachfolgend werden andere unzulässige Verwendungsformen vorgestellt, die bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren.

### **6.1 Verwendung des Namens mit einer Catch-all-Funktion**

Die Verwendung einer Catch-all-Funktion kann namensrechtlich problematisch sein. Eine Catch-all-Funktion bewirkt, dass eine beliebige Eingabe einer Subdomain vor der Second-Level-Domain auf die Startseite führt. Beispielsweise führen die Eingaben „jobs.meier.de“ und „zentrale.meier.de“ zur Hauptseite meier.de. In einem Rechtsstreit vor dem OLG Nürnberg ging ein Namensträger erfolgreich gegen die Catch-all-Funktion vor. Das Gericht sah in der möglichen Eingabe seines Namens in der Form vorname.nachname.de einen unzulässigen Namensgebrauch. Unerheblich war, ob diese Schreibweise unüblich ist. Entscheidend war, dass der Namensträger nicht akzeptieren muss, durch die Catch-all-Funktion eines Nichtberechtigten von der Nutzung seines Namens in dieser Weise ausgeschlossen zu sein.<sup>34</sup>

### **6.2 Tippfehler-Domain**

Ein Namensträger kann sich nicht nur gegen gleich lautende Domainnamen, sondern auch gegen Tippfehler-Domains wehren, die hochgradig ähnlich sind. Der Inhaber der Domain „bundesliag.de“ unterlag dem Rechteinhaber der Bezeichnung Bundesliga, die sich nur im Vertauschen der beiden letzten Buchstaben unterscheidet. Aufgrund des geringfügigen Unterschiedes wurde die Tippfehler-Domain als Gebrauch des Namens „Bundesliga“ beurteilt.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 251/99 – ambiente.de; BGH, Urteil vom 19.02.2004, Az. I ZR 82/01 – kurt-biedenkopf.de.

<sup>34</sup> Vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 12.04.2006, Az. 4 U 1790/05.

<sup>35</sup> Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 31.08.2006, Az. 315 O 279/06.

### 6.3 Namen als Metatag

Metatags sind Informationen im Quelltext einer Internetseite, die von Suchmaschinen aufgefunden werden und zu einer entsprechenden Trefferanzeige führen können. Sie sind für den Webseitenbesucher nicht ohne weiteres sichtbar.<sup>36</sup> Das Einpflegen eines fremden Namens als Metatag in den Quellcode einer Webseite stellt einen namensmäßigen Gebrauch dar. Zweck ist in diesem Fall nämlich nicht die Nennung des Namens, sondern Sucherfolge bei der Nutzung von Suchmaschinen zu erreichen. Dagegen kann ein Namensträger vorgehen, wenn ein Nichtberechtigter seinen Namen in dieser Weise nutzt.<sup>37</sup>

## 7. Ansprüche des Namensträgers bei einer Verletzung durch eine Domain

Sobald ein Nichtberechtigter für sich eine Domain registriert hat, kann ein Namenssträger von ihm verlangen, dass er gegenüber der Registrierungsstelle den Verzicht auf den Domainnamen erklärt (Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch). Durch eine Freigabe der Domain wird die eingetretene Namensanmaßung beseitigt. Der Namensträger kann gegenüber dem Nichtberechtigten allerdings keinen Anspruch auf direkte Umschreibung des Domainnamens geltend machen.<sup>38</sup> Um sich in die Lage zu versetzen, die Domain nach ihrer Freigabe für sich selbst zu registrieren, muss sich der Berechtigte seinen Rang durch einen so genannten Dispute-Eintrag bei der DENIC sichern.<sup>39</sup> Dazu muss er gegenüber der DENIC unter Beifügung geeigneter Unterlagen glaubhaft machen, dass ihm ein Recht an der Domain zustehen könnte, und versichern, dass er dieses Recht gegenüber dem Domaininhaber geltend macht. Eine Domain, die mit einem Dispute-Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber zwar weiter genutzt, aber nicht auf einen Dritten übertragen werden. Der Inhaber des Dispute-Eintrags wird zudem neuer Domaininhaber, sobald die Domain freigegeben wird. Der Dispute-Eintrag gilt zunächst für ein Jahr, ist aber auf Antrag verlängerbar, wenn die Auseinandersetzung mit dem Domaininhaber noch nicht ab-

<sup>36</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 18.05.2006, Az. I ZR 183/03 – Impuls.

<sup>37</sup> OLG Celle, Urteil vom 20.07.2006, Az. 13 U 65/06.

<sup>38</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

<sup>39</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 – shell.de.

geschlossen ist.<sup>40</sup> Versäumt der Berechtigte die Eintragung eines Dispute-Eintrags und registriert sich nach der Freigabe der Domain in der Zwischenzeit ein anderer Namensträger die Domain, geht er leer aus.

Will der Namensträger erreichen, dass die Domain freigegeben wird, muss darauf geachtet werden, dass der Anspruch „richtig“ geltend gemacht wird. Das OLG Hamburg hat in einem Urteil einen deutlichen Unterschied gemacht zwischen der „Benutzung“ einer Domain und ihrer Konnektierung. In dem entschiedenen Fall war dem Domaininhaber antragsgemäß nur die Benutzung der Domain verboten worden, d. h. irgendwelche Inhalte unter der Domain bereitzuhalten. Dieser hatte daraufhin alle Inhalte gelöscht; es erschien nur noch ein Baustellenschild mit dem Hinweis „Hier entsteht eine neue Internetpräsenz“. Das Gericht erblickte in einem solchen Hinweis keine Inhalte, sondern ging von einer inhaltslosen Seite aus und stellte folglich keinen Verstoß gegen das Benutzungsverbot der Domain fest. In einem solchen Fall wird die Webseite nicht benutzt, die Domainadresse ist funktionslos. Das bloße Konnektierhalten der Domain ist hingegen kein Unterfall einer Benutzung.<sup>41</sup>

Ein Namensträger kann nicht verlangen, dass eine Domainadresse, die aus seinem Namen gebildet wird, schlicht gegen jede Vergabe gesperrt wird, wenn er die Adresse nicht für sich selbst registrieren lassen möchte. Will ein Namensträger verhindern, dass der Domainname für andere Anmelder reserviert und eingetragen wird, muss er diesen Namen für sich selbst registrieren. Der Grund dafür, dass eine pauschale Blockade einer Domain nicht möglich ist, liegt darin, dass andere Namensträger an der Domain ein rechtlich zulässiges Interesse haben könnten.<sup>42</sup>

Neben Unterlassung und Beseitigung kommen Schadensersatz- und Auskunftsansprüche in Betracht, die nicht an dieser Stelle, sondern im Zusammenhang mit Kennzeichenrechten behandelt werden sollen. Bitte lesen Sie hierzu unsere entsprechende Publikation.

---

<sup>40</sup> Informationen der DENIC unter <http://www.denic.de/domains/dispute.html> (03.11.2009).

<sup>41</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 28.08.2007, Az. 3 W 151/07.

<sup>42</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2004, Az. I ZR 82/01 – kurt-biedenkopf.de.

## 8. Maßnahmen zur Reduzierung von Rechtsverletzungen

Vor der Registrierung eines Domainnamens sollten Sie verschiedene Recherchen durchführen, um sich weitgehend Sicherheit zu verschaffen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Auch wenn sich dadurch eine absolute Sicherheit nicht erreichen lässt, da es beispielsweise keine vollständigen Verzeichnisse über Unternehmen und Privatpersonen gibt, sollten Sie nicht leichtfertig einen Domainnamen registrieren. Bei einer berechtigten Abmahnung bleiben Sie auf den Kosten sitzen. Neben diesen Kosten sollten Sie auch eventuelle Folgekosten bedenken, wenn Sie Ihre Domain bereits eingeführt haben und dann ändern müssen, wie beispielsweise die Benachrichtigung aller interessierten Besucher oder den Neudruck von Briefpapier.

Für eine erste kostenfreie Recherche bietet sich das Internet an. Suchen Sie unter den verschiedenen Top-Level-Domains nach Ihrem Wunschnamen. Ergänzend sollten Sie über Suchmaschinen danach suchen sowie im Telefon- und Branchenbuch. Schließlich sollten Sie in jedem Fall die Datenbanken des deutschen Markenamtes (DPMA)<sup>43</sup>, des europäischen Markenamtes (HABM)<sup>44</sup> und des internationalen Markenamtes (WIPO)<sup>45</sup> auf Ihren Wunschnamen hin überprüfen. Auch diese Datenbanken stehen Ihnen kostenfrei zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur identische Bezeichnungen zu Rechtsverletzungen führen können, sondern auch ähnliche, insbesondere im Kennzeichenrecht. Wie Sie unseren dortigen Ausführungen entnehmen können, ist es gerade für einen juristischen Laien keineswegs einfach, zu beurteilen, was in einem rechtlichen Sinne ähnlich ist. Die kostenfreien Recherchen bieten damit nur den Ausgangspunkt. Sehr ähnliche oder identische Domainnamen können Sie auf diese Weise bereits ausschließen, ohne etwa Kosten für einen Rechtsanwalt aufwenden zu müssen.

Empfehlenswert ist in einem zweiten Schritt, d.h. wenn Sie selbst keine Anhaltspunkte für Verletzungen gefunden haben, eine gezielte Fremdrecherche durch spezialisierte Anbieter zu beauftragen und deren Ergebnisse rechtlich beurteilen zu lassen. Die Rechercheangebote umfassen Domainnamen, Marken, Wirtschaftsdatenbanken,

<sup>43</sup> Zu erreichen unter <http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger> (09.11.2009).

<sup>44</sup> Zu erreichen unter [http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de\\_SearchBasic](http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_SearchBasic) (09.11.2009).

<sup>45</sup> Zu erreichen unter <http://www.wipo.int/ipdl/en/madrid/> (09.11.2009).

Handelsregistereinträge und mehr. Welchen Umfang Sie beauftragen, hängt von Ihrem persönlichen Sicherheitsbedürfnis ab. Wir beraten Sie dazu gern und wählen mit Ihnen gemeinsam den geeigneten Anbieter aus.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de  
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin